



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Bezirksversammlung Wandsbek
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung

Knickpflege – Drs. 20-2775

Eingabe aus der Bezirksversammlung Wandsbek gem. § 27 BezVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *In welcher Form wird die Knickpflegekontrolle durchgeführt, wenn sie denn „flächendeckend“ derzeit nicht durchgeführt werden kann?*

Knickpflegekontrollen werden im Rahmen der üblichen Flächenkontrollen stichpunktartig durchgeführt, sofern es sich um Flächen aus dem Verwaltungsvermögen der BUE handelt oder wenn Hinweise auf einen Verstoß nach § 30 BNatSchG vorliegen.

2. *Auf welche Erkenntnisse gründet sich die Hoffnung, dass „in Zukunft eine fachgerechte Knickpflege erfolgt“?*

Dazu: a) Wie gelangt das Knickpflege-Merkblatt an die zur Knickpflege verpflichteten Personen?

b) Wie erfährt die Bevölkerung, wer zur Knickpflege verpflichtet ist?

Eine Verpflichtung zur Pflege ergibt sich aus dem Gesetz nicht, wir können die fachgerechte Pflege nur empfehlen. (Hierzu ist in der Anlage zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HmbBNatSchAG unter 2.2. beschrieben, dass das Knicken zum Erhalt der Knicks erforderlich ist und alle 10-15 Jahre erfolgen sollte.)

Das Merkblatt wird über die Bezirke, die BUE und über die Landwirtschaftskammer verteilt. Es ist zudem im Transparenzportal abrufbar.

Die BUE hält auf Anfrage auch zielgruppenbezogene Vorträge (Landwirte).

3. *In welcher Weise wird Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen, die konkret Fälle lange vernachlässigter Knickpflege aufdecken?*

Bei unsachgemäßer Knickpflege wird Hinweisen und Anzeigen nachgegangen und ggf. ein Bußgeldverfahren nach § 69 BNatSchG eingeleitet. Vernachlässigte Knickpflege ist kein Verbotstatbestand.

4. *Was gedenkt die Verwaltung (BUE oder Bezirksamt) zu tun, wenn von zur Knickpflege verpflichteten Personen argumentiert wird, dass die Knickpflege höhere Kosten verursache als (möglicherweise) zu zahlende Bußgelder?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. *Sind in den letzten Jahren bei unterlassener Knickpflege Bußgelder erhoben worden? Falls nicht: Wie wurden die festgestellten Mängel andernfalls geahndet?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

Bei unsachgemäßer (nicht unterlassener) Knickpflege und erheblicher Beeinträchtigung eines § 30 Biotops wurden die Behebung der Mängel und Nachpflanzungen festgesetzt und die Umsetzung kontrolliert.

6. *Wie soll der gesetzlich vorgeschriebene Schutz sichergestellt werden, wenn die Knickpflege (entgegen der ausgesprochenen Hoffnung) vielfach unterbleibt?*

Die Verwaltung kann hier mangels Rechtsgrundlage nur appellieren.

Feststellung: Das von der BUE vorgelegte Merkblatt zur Knickpflege weist unübersehbare Mängel auf:

1. *Das Faltblatt klärt nicht, wer zur Knickpflege verpflichtet ist.*

Siehe dazu Antwort auf Frage 2.

2. *Das Faltblatt klärt nicht darüber auf, wie Bürger, die nicht zur Knickpflege verpflichtet sind, zur Knickpflege wirksam beitragen können.*

Im Faltblatt werden die fachgerechte Knickpflege und der Umgang mit Knicks beschrieben. Die Bitte um weiteres detailliertes Informationsmaterial wird als Anregung aufgenommen, sofern personelle Kapazitäten vorhanden sind.

3. *Auch die Frage, wie Knicks auf staatlichen Flächen, im Verkehrsbereich und außerhalb der Grundstücke im Siedlungsbereich sachgemäßen Schutz erfahren können, wird nicht geklärt.*

Bei geschützten Knicks im Verwaltungsvermögen der BUE wird die Knickpflege selbst ausgeführt bzw. es werden Fachbetriebe beauftragt.

Knicks im Siedlungsbereich, die nicht an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen sowie Knicks auf Verkehrsflächen unterfallen nicht dem Schutz des § 14 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG. Hier gilt die Baumschutzverordnung oder ggf. die Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Wie die Landwirtschaft mit den Knicks umzugehen hat, ist im Faltblatt beschrieben.

Die BUE und die Bezirke sind für die Pflege nur zuständig, wenn sich die Knicks im eigenen Verwaltungsvermögen befinden.

Anregung: Durch Festsetzungen zur Knickpflege, Abstandshaltung etc. in Bebauungsplänen (sofern der Knick mit den Grundstücken verkauft wird) könnte eine sachgerechte Pflege durch die Eigentümer gewährleistet werden. Wenn Knicks ihren Schutzstatus verlieren, da sie von beiden Seiten bebaut oder anders als landwirtschaftlich genutzt werden, könnte ebenfalls eine Festsetzung/Verpflichtung zur Baumpflege hilfreich sein, auch wenn der Knick im Siedlungsbereich nicht mehr seine ursprüngliche ökologische Funktion erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen